

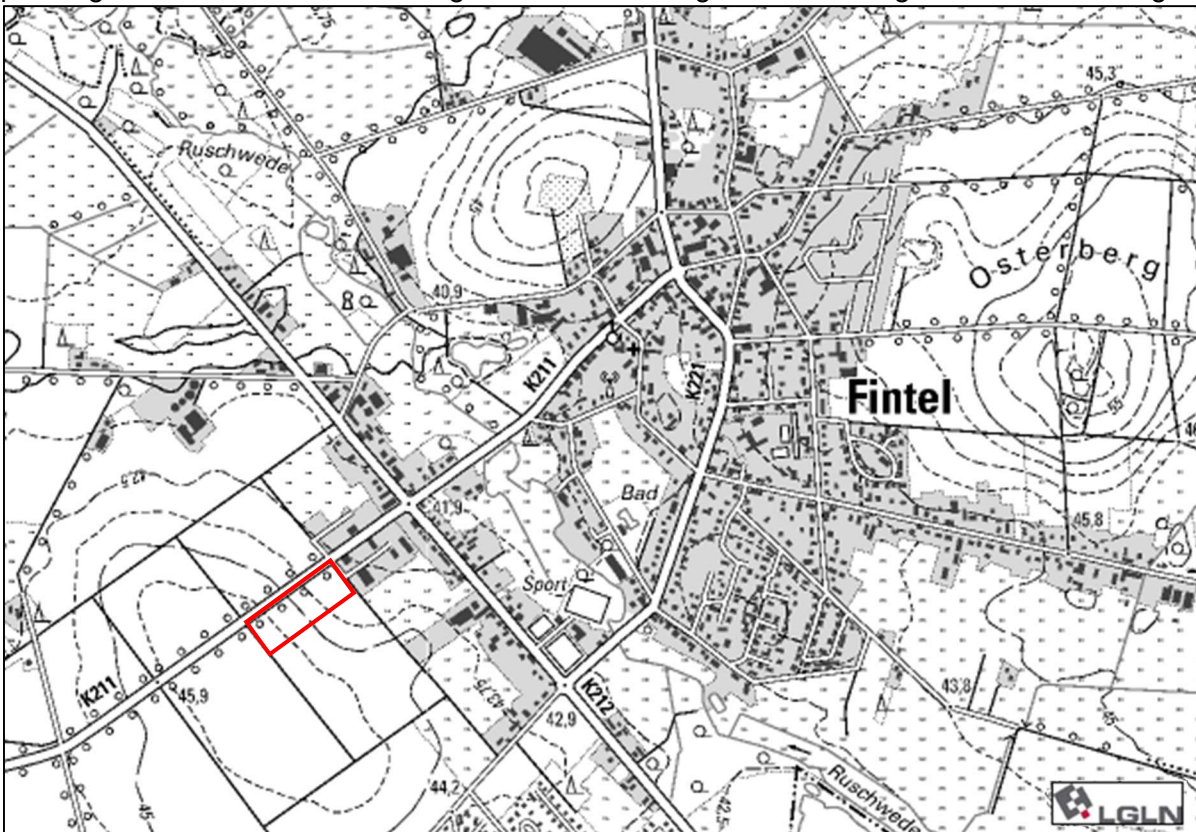
## Samtgemeinde Fintel

### BEKANNTMACHUNG

über die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie  
der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur  
50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbeflächen in Fintel – Krähenberg III“

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2023 den Auslegungsbeschluss für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Zudem hat er die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 2,7 ha befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Fintel (s. Lageplan). Nordöstlich begrenzt die Rotenburger Straße (Kreisstraße 211) das Plangebiet sowie nordwestlich die Zufahrtsstraße „Am Wasserfeld“. Südöstlich und südwestlich umgeben Ackerflächen das Plangebiet. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes Krähenberg.



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2019

### Auslegung im Internet

Der Planentwurf mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Plansicherstellungsgesetz zur Einsicht auf der Homepage der Samtgemeinde abrufbar unter:

<https://www.sgfintel.de/sgfintel/die-samtgemeinde/buergerbeteiligung/bauleitplanung>

### Öffentliche Auslegung

Der Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, liegt zusätzlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Plansicherstellungsgesetz zur öffentlichen Einsicht aus im:

**Rathaus der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3 in 27389 Lauenbrück (Bauamt)  
während der Dienststunden montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
zusätzlich dienstags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und  
donnerstags von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

In der Zeit vom:  
**27. März 2023 bis zum 10. Mai 2023**

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Frist bei der Samtgemeinde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

**Umweltbezogene Stellungnahmen**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen sowie folgende umweltbezogene Informationen bereits vorliegen und ebenfalls mit ausgelegt werden:

- 1) Landkreis Rotenburg (Wümme) (Stellungnahme vom 24.10.2022)
  - Naturschutz: Hinweis auf artenschutzrechtliche Prüfung bzgl. potenzieller Bodenbrüter;
  - Archäologische Denkmalpflege: Verweis auf Fundmeldungen in Umgebung; Bitte um Aufnahme eines Nachrichtlichen Hinweis bzgl. möglicher Bodenfunde bei Erdarbeiten; Empfehlung von Suchschnitten im Vorfeld von Baggararbeiten in Anwesenheit von Fachpersonal;
  - Wasserwirtschaft: Bedarf von Gutachten bzgl. Sickerfähigkeit der Böden und Aussagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser;
- 2) Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Stellungnahme vom 28.09.2022)
  - Hinweis zum Entzug von landwirtschaftlichen Flächen und etwaigen Immissionskonflikten

**Umweltbezogene Informationen**

- 1) Biotopkartierung (03/2022): Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen;
- 2) Umweltbericht: Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und -objekte, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- 3) Schalltechnische Untersuchung (13.09.2022): Untersuchung von Schalleinwirkungen durch die Planung auf nächste Wohnbebauung mit Einbezug gewerblicher Bestandsnutzungen; Einwirkung des Verkehrs auf Plangebiet und durch Planung induzierten Mehrverkehr

Eine Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Plansicherstellungsgesetz ausgeschlossen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Planung unberücksichtigt bleiben (§ 4a Absatz 6 BauGB).

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lauenbrück, den 17.03.2023  
Der SG-Bürgermeister  
gez. Maier

Ausgehängt am: .....

Abgenommen am: .....